

## **Anhang 1**

### **zur Gemeinsamen Prüfvereinbarung:**

#### **Daten für die Wirtschaftlichkeitsprüfung**

- I. Für die arztbezogene Prüfung nach § 106 Abs. 2 S. 2 SGB V übermitteln die KVWL und die Krankenkassen der Prüfungsstelle jeweils im erforderlichen Umfang die Daten nach §§ 296, 297, 298 SGB V i. V. m. der RV § 106a SGB V/RV § 106b SGB V.
  
- II. Die Krankenkassen übermitteln die
  - Arzneiverordnungskosten  
für das 1. Quartal bis zum 15.12. des laufenden Jahres  
für das 2. Quartal bis zum 15.03. des Folgejahres  
für das 3. Quartal bis zum 15.06. des Folgejahres  
für das 4. Quartal bis zum 15.09. des Folgejahres  
sowie die Jahreswerte bis zum 31.12. des Folgejahres.
  
  - Heilmittelkosten  
für das 1. Quartal bis zum 15.12. des laufenden Jahres  
für das 2. Quartal bis zum 15.03. des Folgejahres  
für das 3. Quartal bis zum 15.06. des Folgejahres  
für das 4. Quartal bis zum 15.09. des Folgejahres  
sowie die Jahreswerte bis zum 31.12. des Folgejahres.
  
- III. Für die Prüfung des Sprechstundenbedarfs übermittelt die AOK NordWest – als beauftragte Stelle der Krankenkassen – Verordnungskosten grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Prüfzeitraums. In Ausnahmefällen ist unter besonderen Umständen (z. B. technische Probleme) eine Übermittlung bis spätestens 18 Monate nach Ablauf des Prüfungszeitraums möglich.